

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 35/13 B

L 4 AS 270/11 (Thüringer LSG)
S 32 AS 901/09 (SG Gotha)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 5.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. Schütze
und die Richterin Krauß
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 5. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Kläger haben zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Kläger stützen ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit die Kläger eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG rügen, ist eine solche ihren Darlegungen nicht zu entnehmen, weil das LSG durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, nicht aber durch einen Beschluss, wie er in § 153 Abs 4 SGG geregelt ist.
- 4 Die von den Klägern behauptete Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz*, § 62 SGG) kann zwar zu einer erfolgreichen Rüge eines Verfahrensmangels führen, die Voraussetzungen eines solchen sind aber der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 5 Ein solcher Verfahrensmangel könnte in diesem Verfahren darin liegen, dass die Beteiligten erst mit Telefax vom 3.12.2012 seitens des LSG der Hinweis erteilt wurde, die Klage könne nach weiteren Überlegungen des Senats unzulässig sein, und durch Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 5.12.2012 dann die Berufung der Kläger zurückgewiesen wurde, weil die Klage unzulässig sei.



- 6 Da eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im sozialgerichtlichen Verfahren aber im Unterschied zu § 138 Nr 3 Verwaltungsgerichtsordnung kein absoluter Revisionsgrund ist, müssen auch die übrigen Voraussetzungen für eine solche Rüge, wie zB "Beruhen-Können" des LSG-Urteils auf diesem Verfahrensmangel und Entscheidungserheblichkeit der Verletzung, dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 31; BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG SozR 3-1750 § 227 Nr 1; BSG SozR 4-1750 § 227 Nr 1; BSG vom 27.9.2011 - B 4 AS 42/11 B*). Dies mag wegen des besonderen Werts der mündlichen Verhandlung anders zu beurteilen sein, wenn eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör den Beteiligten hindert (*BSG aaO*), an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, so ist es hier jedoch nicht gewesen, entscheidend ist die kurze Zeit zwischen Hinweis und Urteil. Ausführungen zum Beruhen des Urteils des LSG und der Entscheidungserheblichkeit des Verfahrensmangels also insbesondere zu dem Vortrag der Kläger, wenn sie mehr Zeit gehabt hätten, sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Im Übrigen haben die Kläger nicht vorgetragen, wieso sie sich nicht gegen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung vor deren Wirksamkeit gewandt haben.
- 7 Der weitere geltend gemachte Verfahrensfehler wegen der behaupteten Nichtbeachtung des § 78 SGG kann der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen, weil er sich nicht auf einen Mangel im Verfahren des LSG bezieht, sondern sich gegen dessen Sachentscheidung wendet, die Klage auch hinsichtlich der Klägerin zu 1 aus demselben Grund wie bei den anderen Klägern als unzulässig anzusehen. Der vorliegende Sachverhalt ist nicht mit dem in dem von den Klägern angeführten Urteil des BSG vom 25.4.2007 (*B 12 AL 2/06 R*) vergleichbar, weil in jenem Verfahren gerade kein Widerspruchsbescheid hinsichtlich der umstrittenen Frage ergangen war, während in dem hiesigen Verfahren auch gegenüber der Klägerin zu 1 ein Widerspruchsbescheid ergangen ist.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)